

**Gesetz
über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung
(SächsWoFZustG)
Vom 6. Oktober 2013**

Der Sächsische Landtag hat am 18. September 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Zuständigkeit**

(1) ¹Zuständige Stellen zur Durchführung des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung ([Wohnraumförderungsgesetz - WoFG](#)) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885, 1893), sind die Kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. ²Ist eine solche Stadt oder Gemeinde erfüllende Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, so erstreckt sich die Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben auch auf die anderen an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden.

(2) Örtlich zuständig ist die Stelle, in deren Gebiet sich die Wohnung, die Gegenstand der sozialen Wohnraumförderung ist, befindet.

**§ 2
Aufsicht**

Die Aufsicht über die zuständigen Stellen nach § 1 führen die Rechtsaufsichtsbehörden.

**§ 3
Ermächtigungsübertragung**

Die der Staatsregierung durch § 9 Abs. 3 sowie § 19 Satz 2 [WoFG](#) erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf das für das Wohnungswesen zuständige Staatsministerium für Regionalentwicklung übertragen.¹

**§ 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 6. Oktober 2013

**Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler**

**Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig**

1 § 3 geändert durch [Artikel 12 der Verordnung vom 12. April 2021](#) (SächsGVBl. S. 517)

Änderungsvorschriften

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung

Art. 12 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)